

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von nicht-wirtschaftlich genutzten Investitionen in wirtschaftsnahen anwendungsorientierten Forschungseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt
(Richtlinien Forschungsinfrastruktur für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten)**

RdErl. des MW vom 19.12.2016 – 22-04011/122051

Fundstelle: MBl. LSA 2016, S. 708

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 (ABl. L 270 vom 15.10.2015, S. 1), sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- c) der Mitteilung der Kommission - Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1),
- d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwal-

tungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73), und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.3.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie dem Mittelstandsförderungsgesetz vom 27.6.2001 (GVBl. LSA S. 230), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19.11.2012 (GVBl. LSA S. 536, 541),

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien, des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE, Zuwendungen zu den Ausgaben für den Auf- und Ausbau von Forschungsinfrastrukturen in mittelständisch geprägten Einrichtungen der angewandten wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschung (Forschungsmittelstand), die mit diesen Forschungsinfrastrukturen nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

1.2 Zuwendungszweck

Die Wirtschaftsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt wird im Bereich der gewerblichen Wirtschaft von kleinen und mittleren Unternehmen bestimmt, die zumeist keine eigenen Forschungs- und Entwicklungs (FuE)-Kapazitäten dauerhaft unterhalten und deshalb bei der Bewältigung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf die Verfügbarkeit und die Leistungsfähigkeit von Forschungsinfrastrukturen in Einrichtungen des Forschungsmittelstandes angewiesen sind. Vorrangiges Anliegen ist es mit Bezug auf die Zielsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, solche überwiegend in privatwirtschaftlich organisierten gemeinnützigen Forschungseinrichtungen vorgehaltenen Kapazitäten im Maße technisch-technologischer Neuerungen und Erfordernisse weiter auf- und auszubauen, dadurch die für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) transferrelevanten Innovationspotentiale nachhaltig zu stärken, die Effizienz der angewandten Forschung zu erhöhen und zusätzliche Kooperationsmöglichkeiten zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten in den KMU der gewerblichen Wirtschaft zu schaffen. Hauptanliegen ist es, die Umsetzungsbedingungen für die in den Leitmärkten identifizierten Handlungsbedarfe und Schwerpunktsetzungen zur Erweiterung von Kapazitäten und Innovationsprofilen der angewandten Forschungsbasis im Forschungsmittelstand gezielt zu verbessern und zu ergänzen. Insbesondere ist durch die Investitionen in Forschungsinfrastrukturen das Leistungsvermögen dieser Forschungseinrichtungen weiter anzuheben.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Insbesondere können Antragsteller ganz oder teilweise auf eine andere Form von EU-, Bundes- oder Landeshilfen verwiesen werden, wenn dies nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und der Art des zu fördernden Vorhabens angezeigt erscheint.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Investitionen zur Schaffung und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen. Sie bezeichnen Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Diese Definition gilt für Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige Einrichtungen und bilanzseitig zu aktivierende immaterielle Vermögenswerte, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können an einem einzigen Standort oder auch dezentral (als organisiertes Netz von Ressourcen) verfügbar sein.

2.2 Für Zwecke der Förderung nach diesen Richtlinien gelten folgende Begriffe:

- a) „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die z. B. als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.
- b) Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder in untrennbarem Zusammenhang

mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 v. H. der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Infrastruktur beträgt.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige, privatwirtschaftliche, wirtschaftsnahe, anwendungsorientierte, außeruniversitäre, gemeinnützige Forschungseinrichtungen, die nicht einer Wissenschaftsgemeinschaft mit einer entsprechenden institutionellen Förderung angehören.

3.2 Antragsberechtigte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Beschäftigung von weniger als 250 Mitarbeitern und Erzielung eines Jahresumsatzes von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro jeweils zum Stichtag des letzten durchgeführten Rechnungsabschlusses. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten die in der Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36), enthaltenen Berechnungsmethoden.
- b) Durchführung von Forschung und Entwicklung auf wissenschaftlichen oder technischen Gebieten in einer Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt;
- c) Ausrichtung vorrangig auf Forschungs- und Entwicklungsleistungen für KMU;
- d) Anteil der Forschung und Entwicklung beträgt mindestens 70 v. H. an der Gesamtleistung der Einrichtung;
- e) kein Erhalt von institutioneller Förderung aus öffentlichen Haushalten;
- f) analoge Anwendung des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16.8.2001 (BGBl. I S. 2001, 2141), geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3364). Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, müssen die nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht. Der

Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Grundvoraussetzung für die Förderung ist die Passfähigkeit zur Regionalen Innovationsstrategie (RIS).

4.2 Kriterien für die Projektentscheidung sind:

- a) Einbindung der Forschungsinfrastruktur in die Umsetzung der in den RIS-Leitmärkten herausgearbeiteten Themen in Kooperation mit KMU;
- b) die durch die Investition erreichbare Leistungssteigerung im anwendungsorientierten Forschungsprofil für die Unternehmen in Sachsen-Anhalt (Erweiterung oder Verbesserung des Angebotes für KMU, neue Forschungsfelder oder verbesserte Transfermöglichkeiten, Erhöhung der Forschungseffizienz, Beitrag zur Festigung oder zum Ausbau der Leistungsfähigkeit z. B. durch die Schaffung neuer FuE-Arbeitsplätze);
- c) die durch die Investition ermöglichte Ausweitung von Transferaktivitäten für die regionale Wirtschaft (ausgehend von der darzustellenden Ist-Situation: Gewinnung neuer Kooperationspartner in der regionalen Wirtschaft, Vertiefung vorhandener Kooperationsbeziehungen, Aufbau neuer Kooperationspotentiale).

4.3 Eine Förderung setzt voraus, dass die Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt wird. Eine wirtschaftliche Nutzung kann erfolgen, sofern sie eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 v. H. der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung oder Infrastruktur beträgt.

4.4 Während des Zweckbindungszeitraumes ist der Bewilligungsstelle jährlich die Einhaltung der nichtwirtschaftlichen Nutzung der geförderten und aktivierten Infrastruktur nachzuweisen.

4.5 Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung müssen von der Einrichtung entsprechend ihrer Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel eingesetzt werden, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt sein dürfen.

4.6 Es ist eine Projektbeschreibung vorzulegen, die insbesondere die mit der Investition beabsichtigten Auswirkungen im Kontext der einrichtungsspezifischen Forschungsstrategie beschreibt, die vorgesehene Nutzung für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten qualitativ und quantitativ darstellt und gegebenenfalls die an der Investition beteiligten Partner und die ihnen vorbestimmten oder in Aussicht gestellten Nutzungskonditionen aufzeigt.

4.7 Das Vorhaben ist innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abzuschließen. Sofern der vorzeitige Maßnahmenbeginn gewährt wird, ist das Vorhaben innerhalb von 24 Monaten nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns abzuschließen. Der Zweckbindungszeitraum beträgt fünf Jahre nach Vorhabenabschluss.

4.8 Die maximale Zuschusshöhe wird pro Vorhaben auf 3 Millionen begrenzt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Der Regelfördersatz beträgt 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer 5.3.

5.3 Zuwendungsfähig sind

- a) die Ausgaben zur Errichtung von selbstgenutzten Forschungsinfrastrukturen oder Netzwerken der Informations- und Kommunikationstechnologie, zur Anschaffung von Geräten, Instrumenten, Apparaten, Ausrüstungen und Anlagen für Forschungszwecke und technische Laborausstattungen sowie für bauliche Maßnahmen, die für deren Betrieb oder Nutzung erforderlich sind,
- b) Ausgaben für den Erwerb bilanzseitig zu aktivierender immaterieller Vermögenswerte wie z. B. Software für FuE-Zwecke, Lizenzen oder Einrichtung oder Aufbau wissenschaftlicher Datenbanken oder Dokumentationen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

6.3 Anträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formblatt vor Beginn des Vorhabens mit mindestens folgenden Angaben bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

- a) Name und Größe der Einrichtung,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- e) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

6.4 Die Auszahlung der Zuwendung für die getätigten Ausgaben erfolgt durch die Bewilligungsstelle auf der Grundlage eines eingereichten Auszahlungsantrages sowie geprüfter Rechnungs- und Zahlungsbelege (Originale).

6.5 Zwischennachweis

Abweichend von den Vorgaben der VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO gelten die auf dem dafür vorgesehenen Formular eingereichten Auszahlungsanträge als Zwischennachweis.

6.6 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt binnen sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen.

6.7 Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Originalbelege (z. B. Rechnungen) sowie die entsprechenden Zahlungsbelege im Original mindestens zehn Jahre nach Ablauf der Projektlaufzeit aufzubewahren. Der Zuwen-

Empfänger kann zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege schon vor Vorlage des Verwendungsnachweises – ergänzend zu Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) – auch Bild- oder Datenträger verwenden, deren Aufnahme und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Die Übereinstimmung der elektronischen Dokumente mit den Originalen ist vom Zuwendungsempfänger auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Darüber hinausgehende auf steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

6.8 Durch den Zuwendungsempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Internetseite betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

6.9 Prüfungsrecht

Das Ministerium, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms EFRE 2014 bis 2020 eingerichteten Behörden und Stellen sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

6.10 Erfolgskontrollen

Die Bewilligungsstelle oder deren Beauftragte führen nach Abschluss des Vorhabens Erfolgskontrollen durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30.6.2021 außer Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt